

# **Satzung der Stadt Gößnitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 Absatz 1, 21 und 26 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 123) und entsprechend den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung vom 07.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, unterliegt er der Steuer.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten, entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden.
- (4) Hunde nach § 1 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

## **§ 2 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. In diesem Fall tritt die Steuerpflicht ein, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
- (3) Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Minderjährigen gilt der Erziehungsberechtigte als Hundehalter.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr
  1. für den ersten Hund 60,00 €
  2. für den zweiten Hund 72,00 €
  3. für jeden weiteren Hund 84,00 €
  4. für den ersten gefährlichen Hund 420,00 €
  5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 €.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

### **§ 4 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. Bei der Anmeldung ist das Zucht- oder Stammbuch vorzuweisen.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet, entfällt der Anspruch auf Erhebung der Hundesteuer in Form der Züchtersteuer.

## **§ 5 Steuerbefreiung**

Von der Steuer befreit sind auf schriftlichen Antrag und Nachweisführung vom Hundehalter das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftfahrtverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne § SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „Bl“, „GL“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen (Nachweis erforderlich) bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunden welche von therapeutischen, (heil-) pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergeschützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.

Die Steuerfreiheit entbindet nicht von der Anzeige- und Mitwirkungspflicht gemäß § 11 dieser Satzung.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder

Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohnhaus entfernt sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 3 sind von der Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat fällt, in dem der Hund vier Monate alt wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 9.
- (4) Die Befreiungen und Ermäßigungen nach § 5 und 6 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens zwei Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

## **§ 9**

### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. des Jahres bzw. nach Vereinbarung am 01.07. des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist die anteilige Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Gößnitz erfolgt.

## **§ 11**

### **Anzeige- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Gößnitz anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund mittels eines elektronischen lesbaren Mikrochips auf eigene Kosten kennzeichnen zu lassen und die Mikrochip-Nummer bei der Anmeldung anzugeben. Diese wird zu eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert. Dieser Nachweis ist der zuständigen Behörde zu übergeben, vergl. § 3 Abs. 2 ThürChipVO.
- (3) Bestand bisher keine Verpflichtung zur Mikrochip-Kennzeichnung des Hundes, (z.B. Zuzug aus einer anderen Gemeinde / Bundesland, etc.) ist diese unverzüglich auf Kosten des Hundehalters nachzuholen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Gößnitz den Hund zur Identifizierung des Mikrochips vorzuzeigen.
- (5) Vor dem 01.01.2024 ausgegebene Hundesteuermarken müssen dem Hund nicht mehr angelegt werden und können durch den Hundehalter umweltgerecht entsorgt werden oder bei der Stadt Gößnitz zurückgegeben werden. Die diesen Steuermarken eingepprägten Nummern werden zur eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert.

- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Gößnitz zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Der Hundehalter ist verpflichtet auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde sowie den Namen und die Anschrift des Hundehalters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.
- (7) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Absatz 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (8) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten sind nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (9) Endet die Hundehaltung in der Stadt Gößnitz oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Stadt unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (10) Die nach dieser Satzung bestehenden Meldepflichten bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften. Meldungen nach anderen Rechtsvorschriften begründen keine Kenntnis im Sinne des § 8.
- (11) Wird die Hundehaltung nicht angemeldet, kann die Hundesteuer gemäß § 18 Kommunalabgabengesetz Thüringen i. V. m. § 162 Abgabenordnung geschätzt werden (insbesondere der Beginn der Steuerpflicht und die Anzahl der Hunde) und es kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 18 Kommunalabgabengesetz Thüringen i. V. m. § 152 Abgabenordnung erhoben werden. Ein Verspätungszuschlag kommt auch in Betracht, wenn die Hundehaltung nicht innerhalb der Frist nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung angezeigt wird. Auf den § 14 Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.
- (12) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder die Gewährung der Züchtersteuer weg oder ändern diese sich, ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Auskünfte, Nachweise**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat der Stadt Gößnitz die für die Steuererhebung nach dieser Satzung notwendigen Angaben
  1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
  2. Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder anderer geeigneter Nachweise zu belegen),
  3. Beginn und Haltung in der Stadt Gößnitz,
  4. Angabe der Mikrochip-Daten,
  5. Vorlage der Hundehalterhaftpflichtversicherung

mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (2) Die Abmeldung nach § 11 Absatz 8 hat unter Angabe von Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung zu erfolgen. Als Nachweise sind einzureichen
1. Bescheinigung des Tierarztes bei Ableben des Hundes,
  2. Kauf- oder Übertragungsvertrag bei Veräußerung oder sonstiger Weitergabe des Hundes.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 1 und 8 seine Meldepflicht nicht erfüllt,
  2. entgegen § 11 Abs. 11 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder die Gewährung einer Züchtersteuer nicht anzeigt,
  3. entgegen § 2 Abs. 4 ThürTierGefG eine Mikrochip-Nummer nicht, nicht rechtzeitig oder wissentlich falsch mitteilt oder
  4. entgegen § 11 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Stadt Gößnitz auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 14 Gleichstellungsbestimmungen**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher oder diverser Form.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Gößnitz, den 15.12.2023

gez. Toll

Scholz  
Bürgermeister

Tag der Bereitstellung: 18.03.2024